

**1. Änderung der Verordnung der Samtgemeinde Wesendorf über Art und Umfang der Straßenreinigung  
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 17.03.2016 für das Gebiet der Samtgemeinde folgende 1. Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 02.07.2014 beschlossen:

Artikel 1

Im Anhang I zu § 2 Abs. 4 wird die Angabe Kreisstraße 6 - Ortsdurchfahrt Schönewörde - gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Änderungsverordnung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.

Wesendorf, den 17.03.2016

Weber  
Samtgemeindebürgermeister